

sammenfassende“ Darstellung des Sachverhalts zu geben. Da eine solche Arbeitsweise den praktischen Anforderungen der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte Rechnung trägt, war in den Überschriften der genannten Ziffern die Verweisung auf § 59 StPO angebracht.

Mit den Änderungen des StGB wurden bessere gesetzliche Grundlagen für eine größere Konsequenz gegenüber solchen Personen geschaffen, die aus vergangenen Bestrafungen keine Lehren ziehen und wiederholt Straftaten begehen. Das ist zum Schutz unserer Gesellschaft und der Bürger dringend geboten. Unter diesen Gesichtspunkten war es erforderlich, in Ziff. 1.1. der Richtlinie Nr. 26 und in Ziff. 3.1. der Richtlinie Nr. 28 klar zu sagen, in welchen Fällen bei Vergehen eine Übergabe an die Schieds- oder die Konfliktkommission grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Die bisherigen Regelungen der Ziff. 1.6.1. der Richtlinie Nr. 26 und der Ziff. 3.6.1. der Richtlinie Nr. 28 stimmten nicht mehr mit § 17 Abs. 2 StPO überein. Die neuen strafprozessualen Bestimmungen zur wirksameren Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen der Rechtsträger sozialistischen Eigentums dienen der beschleunigten und konsequenten Heranziehung der Straftäter zur Wiedergutmachung und damit dem besseren Schutz des sozialistischen Eigentums. Diese Erweiterung der Rechte der Geschädigten hat in den genannten Ziffern folgendermaßen Ausdruck gefunden:

„Der geschädigte Bürger oder Betrieb hat das Recht, vor der Konfliktkommission (bzw. der Schiedskommission) Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Dem geschädigten Bürger oder Betrieb gleichgestellt sind Rechtsträger sozialistischen Eigentums, auf die kraft Gesetzes oder Vertrages Schadenersatzansprüche des geschädigten Bürgers oder Betriebes übergegangen sind.“

#### **Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und gesellschaftlichen Gerichten**

Mit der Neufassung der Richtlinien Nr. 26 und 28 geht es aber nicht nur darum, eine Anpassung an neue Gesetze vorzunehmen, um den staatlichen und gesellschaftlichen Gerichten dem geltenden Recht exakt ent-

sprechende, bewährte und daher weiterhin notwendige Arbeitsgrundlagen in die Hand zu geben. Vielmehr verbindet das Oberste Gericht damit die Orientierung auf eine noch engere Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konflikt- und Schiedskommissionen. Die noch wirksamere Anleitung und Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte, die vor allem die Erläuterung der neuen Gesetze und die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen in den Kreisen einschließt, ist ein von allen Richtern zu leistender wichtiger Beitrag zur Vorbereitung des IX. Parteitages der SED.

Die Konflikt- und Schiedskommissionen haben einen hohen Anteil an der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und an der Entwicklung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins unserer Bürger. Ihrer Tätigkeit, insbesondere ihrem Beitrag zu der von der Arbeiterklasse ausgelösten Massenbewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit, zur Erziehung der Bürger zur freiwilligen Einhaltung der sozialistischen Rechtsnormen, kommt wachsende Bedeutung zu. Ausgehend von dem bisher Erreichten enthält daher der Entwurf des neuen Programms der SED die programmatische Zielstellung, daß die Rechte der gesellschaftlichen Gerichte erweitert werden.

Die in diesem Entwicklungsprozeß zu lösenden Aufgaben — auch durch die Gewährleistung der einheitlichen und wirksamen Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse — stellen wachsende Anforderungen an das Niveau der Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts, insbesondere seines Plenums und seines Präsidiums. Das schließt die kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit der Leitungsdokumente des Obersten Gerichts in der Praxis und ggf. ihre Präzisierung, Aufhebung oder Ersetzung entsprechend den sich entwickelnden gesellschaftlichen Bedingungen und Voraussetzungen ein. Dies gilt auch für die neugefaßten Richtlinien Nr. 26 und 28, deren konsequente Verwirklichung darauf gerichtet sein muß, das Zusammenwirken der Gerichte mit den Konflikt- und Schiedskommissionen in Übereinstimmung mit den wachsenden Aufgaben zu fördern und auch auf diese Weise zur Realisierung der prinzipiellen Aufgabenstellungen im Entwurf des Parteiprogramms beizutragen.

*Dr. HEINZ WOLF, wiss. Oberassistent, und KLAUS BACKHAUS, wiss. Assistent an der Sektion III der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR*

## **Die Kollektivberatung — eine wichtige Form der Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren**

Seit dem VIII. Parteitag der SED hat die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren, insbesondere die Mitwirkung der Kollektive der Arbeiter, eine Weiterentwicklung erfahren. Eingeordnet in verstärkte Aktivitäten zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit prägte sich die Bereitschaft der Werktätigen zur Mitwirkung am Strafverfahren weiter aus. Die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen verwickelten zunehmend besser die ihnen in der Neuregelung des § 102 Abs. 3 StPO übertragenen wichtigen Aufgaben zur Sicherung der Mitwirkung der Kollektive der Werktätigen am Strafverfahren. Von wesentlicher Bedeutung waren auch die Bemühungen der Justiz- und Sicherheitsorgane, eine differenzierte und qualifizierte Mitwirkung der Kollektive und ihrer Vertreter am Strafverfahren zu gewährleisten, um einen optimalen Beitrag der gesellschaftlichen Kräfte zur Wirksamkeit der Strafverfolgung zu erreichen und damit die Effektivität der sozialistischen Demokratie auf diesem spezifischen Gebiet des gesellschaftlichen Lebens zu erhöhen.

Die Erfahrungen, die dabei gewonnen wurden, haben gezeigt, daß die differenzierte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte nur bei einheitlicher Verwirklichung aller Prinzipien des sozialistischen Strafverfahrens gesellschaftlich wirksam wird.<sup>1/</sup>

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren ist dann effektiv, wenn die konkreten Erfordernisse des einzelnen Verfahrens sowie die spezifischen Möglichkeiten der Kollektive berücksichtigt werden, wenn sie eingeordnet ist in die Aufgabenstellung zur konzentrierten und beschleunigten Durchführung des Strafverfahrens, zur Wahrheitsfindung, zur Durchsetzung der Gesetzlichkeit, der Gerechtigkeit und der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte trägt dazu bei, daß die Prinzipien des Strafverfahrens mit hoher Effektivität durchgesetzt werden; die Verwirklichung

<sup>1/</sup> Vgl. dazu G. Wendland, „Die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens weiter qualifizieren!“, NJ 1975 S. 671.